

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 25



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang
28. Januar 2014

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2014/C 25/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.7041 — Clariant/Tasnee/JV) ⁽¹⁾	1
2014/C 25/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽²⁾	2
2014/C 25/03	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽²⁾	3
2014/C 25/04	Mitteilung nach Artikel 3 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 20 Absätze 1 und 1a sowie Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1269/2013 der Kommission ⁽¹⁾	4

DE

Preis:
3 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

⁽²⁾ Text von Bedeutung für den EWR, außer dass Erzeugnisse betroffen sind, die in Anhang I des Vertrages genannt sind

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 25/05	Euro-Wechselkurs	6
--------------	------------------------	---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2014/C 25/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.7173 — Apax Partners/Trader Media Group) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	7
--------------	--	---



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.7041 — Clariant/Tasnee/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 25/01)

Am 17. Januar 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7041 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(Text von Bedeutung für den EWR, außer dass Erzeugnisse betroffen sind, die in Anhang I des Vertrages genannt sind)

(2014/C 25/02)

Datum der Annahme der Entscheidung	14.10.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.36656 (13/N)	
Mitgliedstaat	Belgien	
Region	—	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Indemnisation des pertes subies par les producteurs de pommes de terre suite aux mesures prises contre des organismes nuisibles	
Rechtsgrundlage	Arrêté royal du 5 décembre 2004 fixant les cotisations de crise temporaires dues par les producteurs de pommes de terre pour l'indemnisation de pertes subies suite aux mesures prises contre des organismes nuisibles	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Pflanzenkrankheiten	
Form der Beihilfe	—	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 1 500 000 EUR Jährliche Mittel: 6 700 000 EUR	
Beihilfehöchstintensität	85 %	
Laufzeit	—	
Wirtschaftssektoren	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	<p>FOD Volksgezondheid, Veiligheid van de Voedselketen en Leefmilieu Victor Hortaplein 40, bus 10 1060 Brussel BELGIË</p> <p>Service public fédéral Santé publique, Sécurité de la chaîne alimentaire et Environnement Place Victor Horta 40, boîte 10 1060 Bruxelles BELGIQUE</p>	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(Text von Bedeutung für den EWR, außer dass Erzeugnisse betroffen sind, die in Anhang I des Vertrages genannt sind)

(2014/C 25/03)

Datum der Annahme der Entscheidung	4.12.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.37694 (13/N)	
Mitgliedstaat	Lettland	
Region	—	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Partial interest rate subsidy	
Rechtsgrundlage	Ministru kabineta 2012. gada 13. novembra noteikumi Nr. 775 "Kārtība, kādā piešķir valsts un Eiropas Savienības atbalstu investīciju veicināšanai lauksaimniecībā un materiālās bāzes pilnveidošanai"	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben	
Form der Beihilfe	Zinszuschuss	
Haushaltsmittel	—	
Beihilfehöchstintensität	60 %	
Laufzeit	1.1.2014-31.12.2019	
Wirtschaftssektoren	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Lauku atbalsta dienests Republikas laukums 2 Rīga, LV-1981 LATVIJA	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Mitteilung nach Artikel 3 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 20 Absätze 1 und 1a sowie Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission⁽¹⁾ zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽²⁾ über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1269/2013 der Kommission⁽³⁾

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 25/04)

Einleitung

Nach Artikel 3 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 3 sowie Artikel 20 Absätze 1 und 1a der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 müssen Anmeldungen, begründete Anträge, Stellungnahmen zu den Beschwerdepunkten der Kommission, Verpflichtungsangebote der beteiligten Unternehmen sowie das Formblatt RM der Kommission in dem Format und mit der Zahl von Kopien übermittelt werden, die die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* festgelegt hat.

Die Kommission legt hiermit nach Artikel 3 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 3 sowie Artikel 20 Absätze 1 und 1a der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 die Zahl der Kopien und das Format für die Übermittlung von Anmeldungen, begründeten Anträgen, Stellungnahmen zu den Beschwerdepunkten der Kommission, Verpflichtungsangeboten der beteiligten Unternehmen sowie des Formblatts RM fest.

Nach Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 sind auf elektronischem Wege übermittelte Schriftstücke oder zusätzliche Kopien davon in dem im *Amtsblatt der Europäischen Union* festgelegten Format an die Kommission zu senden; durch elektronische Post übermittelte Schriftsätze sind an die E-Mail-Adresse zu senden, die von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird.

Die Kommission legt hiermit nach Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 das Format für die auf elektronischem Wege übermittelten Schriftsätze und die E-Mail-Adresse für die per E-Mail übermittelten Schriftsätze fest.

Anmeldungen: Formblatt CO und vereinfachtes Formblatt CO (Anhänge I und II der Kommissionsverordnung (EG) Nr. 802/2004)

Begründete Anträge⁽⁴⁾: Formblatt RS (Anhang III der Kommissionsverordnung (EG) Nr. 802/2004)

Verpflichtungsangebote der beteiligten Unternehmen und Formblatt RM (Anhang IV der Kommissionsverordnung (EG) Nr. 802/2004)

Stellungnahmen zu den Beschwerdepunkten der Kommission

1. Ein unterzeichnetes Original auf Papier.
2. Drei Papierkopien des gesamten Schriftsatzes. Die zuständigen Sachbearbeiter können auf Papierkopien verzichten oder zusätzliche Kopien verlangen.
3. Zwei Kopien des Schriftsatzes im CD- oder DVD-ROM-Format („Medienträger“). Folgende Spezifikationen sind zu beachten:
 - a) Die Dateien auf diesem Medienträger müssen in einem nicht geschützten, durchsuchbaren „Portable Document Format“ (PDF) oder in Form einer nicht geschützten Tabelle angelegt sein und sollten eine Dateigröße von 40 MB (Megabytes) möglichst nicht überschreiten. Die Kopie des Schriftsatzes kann auf mehreren CD- oder DVD-ROMs enthalten sein.
 - b) Die Dateien sollten so benannt werden, dass leicht erkannt werden kann, auf welchen Abschnitt des Formblatts CO, des vereinfachten Formblatts CO, des Formblatts RS oder des Formblatts RM sie sich beziehen.
 - c) Jede Datei muss die Nummer des Verfahrens tragen, für das der Schriftsatz vorgelegt wird.

⁽¹⁾ ABl. L 133 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 336 vom 14.12.2013, S. 1.

⁽⁴⁾ Begründete Anträge im Sinne des Artikels 4 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates.

- d) Auf dem Medienträger muss sich eine separate Datei mit einer Liste aller anderen darauf abgespeicherten Dateien befinden.

Format der auf elektronischem Wege übermittelten Schriftsätze

Für Schriftsätze, die nicht unter die oben genannten Kategorien fallen, gelten die folgenden Regeln:

- Container (z.B. zip, RAR, 7-zip) sind zu vermeiden.
- pst-Dateien sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sollten sie eine Dateigröße von 500 MB nicht überschreiten.
- Nicht durchsuchbare Adobe-PDF-Dateien sollten nicht größer als 30 MB sein. Mehrere Dateien sollten nicht in eine einzige PDF-Datei gepackt werden.
- Dateien im Format Lotus Notes sind zu vermeiden.
- Einzelne Dateien sollten nicht durch ein Passwort geschützt werden. Wenn ein Schutz erforderlich ist, sollte TrueCrypt für die Verschlüsselung verwendet werden.

E-Mail-Adresse für Schriftwechsel per elektronischer Post

Per elektronischer Post übermittelte Schreiben sind an die Adresse comp-merger-registry@ec.europa.eu zu richten.

Datum der Anwendbarkeit dieser Mitteilung

Die in dieser Mitteilung enthaltenen Anweisungen sind ab dem Tag nach ihrer Veröffentlichung anzuwenden.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

27. Januar 2014

(2014/C 25/05)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3658	CAD	Kanadischer Dollar	1,5080
JPY	Japanischer Yen	140,39	HKD	Hongkong-Dollar	10,6050
DKK	Dänische Krone	7,4620	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6561
GBP	Pfund Sterling	0,82505	SGD	Singapur-Dollar	1,7444
SEK	Schwedische Krone	8,8057	KRW	Südkoreanischer Won	1 477,22
CHF	Schweizer Franken	1,2267	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,2239
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,2593
NOK	Norwegische Krone	8,4380	HRK	Kroatische Kuna	7,6455
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 616,78
CZK	Tschechische Krone	27,475	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5652
HUF	Ungarischer Forint	304,93	PHP	Philippinischer Peso	61,962
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	47,2193
PLN	Polnischer Zloty	4,1974	THB	Thailändischer Baht	44,921
RON	Rumänischer Leu	4,5372	BRL	Brasilianischer Real	3,2747
TRY	Türkische Lira	3,1650	MXN	Mexikanischer Peso	18,2949
AUD	Australischer Dollar	1,5618	INR	Indische Rupie	86,1840

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.7173 — Apax Partners/Trader Media Group)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 25/06)

1. Am 21. Januar 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Apax Partners LLP („AP“, Vereinigtes Königreich) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Kauf von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Trader Media Group Limited („Trader Media“, Vereinigtes Königreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - AP: Investmentberatung,
 - Trader Media: Kfz-Kleinanzeigen auf Online-Plattformen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.7173 — Apax Partners/Trader Media Group per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

EUR-Lex (<http://new.eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE